

Berufsordnung von physio solothurn

1 Präambel

Mit ihrer beruflichen Tätigkeit setzen sich Physiotherapeutinnen für das Wohl vieler Menschen ein. Da sich dadurch vielfältige Begegnungen ergeben, drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten von Physiotherapeutinnen gegenüber Patientinnen, Leistungsnehmern, Berufspartnern, der Öffentlichkeit, den Versicherern und ihren Kolleginnen regeln.

physio solothurn hat in diesem Sinne die vorliegende Berufsordnung verfasst. Sie ist der Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes untergeordnet. Sie dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb des Verbandes und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden. Sie ist für alle Mitglieder von physio solothurn verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Physiotherapeuten von Bedeutung.

2 Ethische Grundsätze

2.1 Physiotherapie als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die Physiotherapeutinnen bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches sowie im direkten Markt mit dem Leistungsnehmer tätig. Alle Physiotherapeutinnen sind an dieselben Qualitäts- und Gewissenhaftigkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind.

2.2 Behandlungsgrundsätze

Die Physiotherapeutinnen setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft,

- die Gesundheit als wichtiges Element der Lebensqualität wiederzuerlangen oder zu erhalten
- eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern
- die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten oder zu fördern

Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patienten mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungsziele ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine effektive, effiziente und Kosten bewusste Behandlung. Sie stellen ein patienten- und therapiegerechtes und hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

3 Verhalten gegenüber Patienten

3.1 Respekt der Person

Die Physiotherapeutinnen respektieren die Patientin in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die Patientin sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der Patientin – ihre Angehörigen in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen. Bei Kindern und Unmündigen werden die Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren gesetzliche Vertreter informiert.

3.2 Abhängigkeitsverhältnis

Die Physiotherapeutin ist bestrebt, mit der Patientin ein therapeutisches Verhältnis im gegenseitigen Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch, der sich aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Patientinnen, Mitarbeiterinnen sowie Drittpersonen ergeben könnte, ist zu unterlassen. Insbesondere darf ein sich aus der Behandlungstätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotionell, sexuell noch materiell ausgenützt werden.

3.3 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Physiotherapeutinnen verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich. Im Interesse und mit Einwilligung der Patientin informieren sie den zuweisenden Arzt über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

4 Verhalten im beruflichen Umfeld

4.1 Fachliche Kompetenzsicherung

Die Physiotherapeutinnen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente Berufskolleginnen oder weitere Fachleute zu. Die Physiotherapeutinnen sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung, und sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel der Qualitätssicherung. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

4.2 Verhalten gegenüber KollegInnen

Die PhysiotherapeutInnen verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen

Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren Kolleginnen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die eine Kollegin in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigterweise verletzen, sind zu unterlassen. Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin sachlich und objektiv. Streitigkeiten unter Kolleginnen, die auf einer Verletzung der Berufsordnung, im besonderen auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor der Berufsordnungskommission auszutragen.

4.3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Vertretung und Förderung der Interessen des Berufes der Physiotherapie sind erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person der Physiotherapeutin im Vordergrund zu stehen. Die Werbung im Rahmen des Gesundheitsgesetzes ist erlaubt. Die PhysiotherapeutInnen verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer fachlichen Qualifikationen und Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Physiotherapeutinnen sind sich der Bedeutung der anderen Gesundheitsberufe wie auch der Kostenträger im Gesundheitswesen bewusst und achten die Persönlichkeit der Mitarbeitenden dieser Partner.

5 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

5.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder von physio solothurn verbindlich. Für die Einhaltung der Berufsordnung beteiligt sich physio solothurn an der Deutschschweizer Berufsordnungskommission (DCH-BOK). Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der DCH-BOK können im Rekursverfahren an die Berufsordnungskommission (BOK) von physioswiss weitergezogen werden. physio solothurn kann die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens von der Schweizerischen Berufsordnungskommission beantragen.

5.2 Beschwerdebefugnis

Beschwerde führen können natürliche oder juristische Personen, welche durch den Verstoß gegen die Berufsordnung in ihren durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind. Bei schweren oder fortgesetzten Verstössen gegen die Berufsordnung kann die DCH- BOK von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten.

5.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden der DCH-BOK einzureichen. Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

5.4 Verfahrensablauf



Die separaten Reglemente der DCH-BOK und der Schweizerischen Berufsordnungskommission legen den Verfahrens- und Rekursablauf fest.

5.5 Verjährung

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Berufsordnung verjährt nach zehn Jahren. Die Verjährung läuft ab dem zu verfolgenden Verstoß oder bei Verletzung von Patientenrechten mit Abschluss der Behandlung. Ist der Patient zum Zeitpunkt des Verstoßes minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

5.6 Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss aus physio solothurn und damit aus dem Schweizer Physiotherapie Verband
- d) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder das geeignete Kostenträgerorgan.

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie werden dem beschwerdebeklagten Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aussprache einer oder mehrerer Sanktionen werden dem beschwerdebeklagten Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt. Im Falle eines Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

5.7 Rekurs

Sowohl die beschwerdeführende als auch die beklagte Person hat die Möglichkeit, gegen die Sanktionen b) bis d) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides bei der Berufsordnungskommission von physioswiss Rekurs einzugeben.

Solothurn, 27.04.13

Die Präsidentin:

Andrea Zimmermann